Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. Dezember 2021

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernate 24 -
ausschließlich per E-Mail

Aktenzeichen VC3-2021-00119
bei Antwort bitte angeben

RR Alexander Graffmann
Telefon 0211 855-3131
Telefax 0211 855-3048
Alexander.Graffmann@mags.nrw.de

Mitteilung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen (digitale oder andere geeignete Unterrichtsformen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für corona- und infektionsschutzbedingte Sonderregelungen gelten grundsätzlich die jeweils anwendbaren bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Die aktuell gültigen Gesetze und Verordnungen können über die Internetseiten des Bundesgesundheitsministeriums sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eingesehen werden. Die Schulen sind verpflichtet, sich fortlaufend über für sie relevante Novellierungen zu informieren und diese umzusetzen.

Ergänzend weist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiGesAusbSichV) vom 10. Juni 2020 in der aktuell gültigen Fassung für den theoretischen und praktischen Unterricht für die jeweiligen Gesundheitsfachberufe digitale oder andere geeignete

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Unterrichtsformate genutzt werden können. Zur näheren Ausgestaltung digitaler oder anderer geeigneter Unterrichtsformate wird für den Zeitraum bis zum 31. März 2022 mitgeteilt:

Eine Abweichung von den bestehenden Regelungen zum Präsenzunterricht ist unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 1 EpiGesAusbSichV vertretbar, wenn die bundes- und landesrechtlichen Gebote, insbesondere die des Infektions- und Coronaschutzes, andernfalls nicht eingehalten werden können oder der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht gewährleistet werden kann.

Für den theoretischen und praktischen Unterricht an den Schulen des Gesundheitswesens können, soweit und solange es erforderlich ist, insbesondere geeignete hybride oder digitale Unterrichtsformate sowie Formate des Wechselunterrichts genutzt werden. Formate des Wechselunterrichts können unter anderem genutzt werden, um Vorgaben des Infektions- und Coronaschutzes (beispielsweise die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Personen) zu gewährleisten. Anderweitige hybride Unterrichtsformate können insbesondere genutzt werden, um Auszubildenden, die aufgrund von Quarantänemaßnahmen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, eine digitale Teilnahme zu ermöglichen. Soweit Präsenzunterricht zum Beispiel aufgrund von Quarantänemaßnahmen gegenüber Lehrkräften nicht erfolgen kann, können während der Maßnahmedauer vollständig digitale Unterrichtsformate genutzt werden, um den Unterrichtsbetrieb aufrechtzuerhalten.

Schulen des Gesundheitswesens, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, haben die Nutzung der oben genannten Unterrichtsformate unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der zuständigen Bezirksregierung und, soweit weitere

ausbildungsrelevante Vorschriften berührt werden, sonstigen zuständigen Behörden gegenüber anzuzeigen. Dabei darf von anderen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere bezüglich den Regelungen zur Lehrkraft/Ausbildungsplatzrelation, nicht abgewichen werden. Grundsätzlich gilt, dass die Ausbildungen unter angepassten Bedingungen den Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften gerecht werden müssen. Die grundsätzliche Erreichung des Ausbildungsziels muss stets gewahrt sein.

Wir bitten Sie, die betreffenden Schulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prof. Dr. Thomas Evers